

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

A. Zielsetzung

Ergänzung der rechtlichen Voraussetzungen der seit 1. Januar 1995 geltenden zeitbezogenen Gebührenerhebung von schweren Nutzfahrzeugen auf Autobahnen in der Bundesrepublik Deutschland im Regionalverbund mit den Benelux-Staaten, Dänemark und Schweden durch Übernahme der in der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge genannten, überwiegend nach Emissionsbezogenheit gestaffelten Höchstsätze von Benutzungsgebühren.

B. Lösung

Zustimmung zu dem von der Bundesregierung am 27. März 2000 in Brüssel unterzeichneten Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Änderungsprotokolls geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Ratifikation dieses Gesetzentwurfs wird im Ergebnis für den Bund positive finanzielle Auswirkungen haben. Ausgehend von einem unveränderten Nachfrageverhalten der Gebührenschuldner kann ab dem Haushaltsjahr 2001 mit Gebührenmehreinnahmen von in- und ausländischen Güterkraftverkehrsunternehmen gegenüber dem Haushaltsjahr 1998 von insgesamt etwa 80 Mio. DM jährlich gerechnet werden.

Das Gesetz wird im Rahmen des Bundeshaushalts kostenwirksam im Bereich des Bundesamtes für Güterverkehr. Dort werden durch die emissionsbezogene Ausgestaltung der Benutzungsgebühr und dem damit verbundenen Mehraufwand für die zu erstellenden Gebührenbescheinigungen einmalig etwa 1 Mio. DM an Mehrausgaben zu erwarten sein, die an den Systembetreiber zu leisten sind. Daneben führen die weiteren Mehrgebühreneinnahmen zu einer Mehrumsatzprovision für den Systembetreiber von jährlich etwa 5 Mio. DM.

Für die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden keine Auswirkungen aufgrund dieses Gesetzes erwartet.

E. Sonstige Kosten

Durch die Ratifikation des Änderungsprotokolls werden für die deutsche Wirtschaft und insbesondere für den deutschen Güterkraftverkehr Mehrkosten in Höhe von etwa 60 Mio. DM jährlich gegenüber der gegenwärtigen Form der Gebührenerhebung entstehen. Für Unternehmen, die ausschließlich Nutzfahrzeuge mit der Emissionseinstufung EURO II und schadstoffärmer einsetzen und Jahres-, Monats- oder Wochengebührenbescheinigungen erwerben, entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise sind möglich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (323) – 680 20 – Au 14/00

Berlin, den 26. Juni 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des
Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. Juni 2000 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu dem Protokoll vom 22. März 2000
zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Brüssel am 27. März 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge¹⁾ (Übereinkommen – BGBl. 1994 II S.1765, 1768), das durch das Protokoll vom 18. September 1997 (BGBl. 1998 II S.1615, 1617) geändert worden ist, wird zugestimmt.

(2) Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABBG – vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765, 2476) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird nach diesem Übereinkommen für die Benutzung von Bundesautobahnen mit Fahrzeugen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187 S. 42) eine Gebühr erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern für Fahrten im gewerblichen Güterkraftverkehr eine Berechtigung (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-, CEMT-Umzugs- oder Drittstaatengenehmigung) oder der Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umwelanforderungen für das Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Fahrzeugführer“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Fahrzeug“ ersetzt.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 187 S. 42

- bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Soweit das Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABBG – vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S.1765, 2476) auf das Übereinkommen vom 9. Februar 1994 verweist, gilt dies als Verweis auf das Übereinkommen in der durch das nachstehend veröffentlichte Protokoll geänderten Fassung. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen bleibt unberührt (BGBl. 1998 II S.1615, 1617).

Artikel 4

Für Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187 S. 42), die in Griechenland zugelassen sind, beträgt die Gebühr nach Artikel 8 Abs. 1 bis 4 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen bis zum 31. Dezember 2000 die Hälfte der dort genannten Sätze.

Artikel 5

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (5) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

I. Allgemeines

Die Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 187/42 vom 20. Juli 1999) ersetzt die Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 279/32 vom 12. November 1993), die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 5. Juli 1995 für nichtig erklärt hatte, wobei die Wirkungen dieser Richtlinie bis zur Ersetzung durch eine neue Richtlinie aufrechterhalten wurden.

Auf die ursprüngliche Richtlinie 93/89/EWG gründete das am 9. Februar 1994 in Brüssel von den Benelux-Staaten, Dänemark und Deutschland gezeichnete Übereinkommen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen. Schweden ist am 18. September 1997 dem Übereinkommen beigetreten.

Aufgrund der nunmehr geltenden Richtlinie 1999/62/EG wurde in der Folge zwischen allen sechs Verbundstaaten ein Änderungsabkommen ausgehandelt, das den Bestimmungen dieser Richtlinie Rechnung trägt. Dies bezieht sich insbesondere auf die in der Richtlinie enthaltenen, nunmehr überwiegend emissionsbezogen ausgestalteten Höchstsätze für zeitbezogene Straßenbenutzungsgebühren. Die Anpassung der von den sechs Verbundstaaten gemeinsam erhobenen Benutzungsgebühr an die in der Richtlinie 1999/62/EG genannten Höchstsätze entspricht der gemeinsamen Protokollerklärung anlässlich der Ratstagung (Verkehr) am 30. November/1. Dezember 1998 in Brüssel.

Das Protokoll zum Änderungsübereinkommen wurde am 2. Dezember 1999 in Den Haag paraphiert und am 22., 27. und 29. März 2000 in Brüssel unterzeichnet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen der Notifikation nach Artikel 9 des Änderungsprotokolls erfüllt werden.

Durch die Ratifikation des Änderungsprotokolls werden für die deutsche Wirtschaft und insbesondere für den deutschen Güterkraftverkehr Mehrkosten in Höhe von etwa 60 Mio. DM jährlich gegenüber der gegenwärtigen Form der Gebührenerhebung entstehen. Für Unternehmen, die ausschließlich Nutzfahrzeuge mit der Emissionseinstufung EURO II und schadstoffärmer einsetzen und Jahres-, Monats- oder Wochengebührenbescheinigungen erwerben, entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise sind möglich.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll zu dem Änderungsübereinkommen zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

Die Neufassung von § 1 Abs. 1 dient zur Klarstellung und verweist auf die nunmehr geltende Richtlinie 1999/62/EG vom 17. Juni 1999.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf den deutschen Wortlaut des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

In § 3 Abs. 3 des Autobahnbenutzungsgebührengesetzes für schwere Nutzfahrzeuge – ABBG – vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765, 2476) wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt. Die Kontrolle der dort genannten Berechtigungen oder Bescheinigungen kann insbesondere erforderlich sein, um das Emissionsverhalten des Fahrzeugs festzustellen. Das Emissionsverhalten ist unter anderem ausschlaggebend für die Höhe der zu zahlenden Gebühr, soweit es sich nicht um Tagesgebührenbescheinigungen handelt. Die Kontrolle dieser Berechtigungen oder Bescheinigungen kann aber auch erforderlich sein, um im Falle von Verstößen gegen dieses Gesetz Anhaltspunkte für die Schwere des Verstoßes zu gewinnen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Satz 2 des § 3 Abs. 3 ABBG wird neuer Satz 3. Die Wortänderung dient der besseren Verständlichkeit.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nr. 1a)

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf den deutschen Wortlaut des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nr. 3a) und zu Doppelbuchstabe cc (Nr. 3b)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, die durch die Einfügung des neuen § 3 Abs. 3 Satz 2 ABBG erforderlich sind.

Zu Buchstabe b (Abs. 2)

Ab dem 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung der EU-Mitgliedstaaten. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der EU-Mitgliedstaaten festgelegt worden (Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 – ABl. EG 1998 Nr. L 359 S. 1).

Der Kurs zur DM lautet: 1 Euro = 1,95583 DM.

Mit dem 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Vollumstellung auf den Euro einschließlich der Untereinheit Cent an die Stelle der nationalen Währungseinheiten statt. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne Weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro. Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung, d.h. die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich. Aus Gründen der Praktikabilität ist auf DM lautendes nationales Recht in einem angemessenen Zeitraum im Wege der Rechtsbereinigung anzugleichen. Dies geschieht hier im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Durch eine exakte Umrechnung des Bußgeldbetrages in Höhe von bisher 10 000 DM in Euro würde an die Stelle des bisher „runden“ DM-Betrages ein „krummer“ Euro-Betrag treten. Dieser „krumme“ Betrag soll – da Nachteile für den Betroffenen vermieden werden – zugunsten einer praktischen Handhabbarkeit und einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr durch einen Betrag ohne Kommastellen ersetzt werden (sog. Glättung). Daher wurde das Bußgeld von 10 000 DM als Obergrenze der Bewehrung einer Ordnungswidrigkeit nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Artikel 3

Artikel 3 dient zur Klarstellung, dass das Übereinkommen vom 9. Februar 1994 nunmehr in der Fassung des Änderungsübereinkommens vom 22. März 2000 Anwendung findet, soweit im Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABBG – vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765, 2476) hierauf verwiesen wird.

Zu Artikel 4

Artikel 4 setzt die Vorschrift des Artikels 7 Abs. 7 dritter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG um, wonach für in Griechenland zugelassene Fahrzeuge spätestens nach Umsetzungspflicht ab 1. Juli 2000 um 50 % ermäßigte Gebührensätze für einen Zeitraum von 2 Jahren anzuwenden sind. Die Ermäßigungsregelung für griechische Fahrzeuge gilt für die

gegenwärtig erhobenen Gebührensätze sowie gemäß Artikel 5 des Änderungsprotokolls vom 22. März 2000 für die zukünftig anzuwendenden Gebührensätze. Da alle sechs Vertragsparteien dafür Sorge tragen werden, dass das Änderungsprotokoll zum 1. Januar 2001 in Kraft tritt, ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2000 diese Regelung in Artikel 4 zu treffen.

Zu Artikel 5

Die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 1 bis 4 entsprechen dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Bestimmung des Artikels 5 Abs. 1 setzt die Bundesregierung in die Lage, die Mitteilung, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls erfüllt sind, an den Verwahrer des Protokolls abzugeben.

Die Bestimmung des Artikels 5 Abs. 2 trägt der Vollumstellung auf den Euro zum 1. Januar 2002 Rechnung.

Die Bestimmung des Artikels 5 Abs. 3 folgt der Verpflichtung aus der Richtlinie 1999/62/EG, für in Griechenland zugelassene Fahrzeuge wegen der geopolitischen Lage dieses Landes für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Umsetzungspflicht dieser Richtlinie um 50 % ermäßigte Benutzungsgebühren anzuwenden, somit ab 1. Juli 2000.

Artikel 5 Abs. 4 bestimmt, dass die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Nach Absatz 5 ist der Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen nach seiner Inkrafttretensbestimmung in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Die Anwendung des Änderungsprotokolls einschließlich der neuen Gebührensätze, soll nach dem Willen aller sechs Vertragsparteien ab 1. Januar 2001 im Verbund erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird die Erklärung nach Artikel 9 Abs. 1 des Protokolls rechtzeitig abgegeben.

Protokoll
zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen
im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Richtlinie 1999/62/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union
vom 17. Juni 1999
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

Protocole
modifiant l'Accord du 9 février 1994
relatif à la perception d'un droit d'usage
pour l'utilisation de certaines routes par des véhicules utilitaires lourds,
vu la mise en vigueur de la Directive 1999/62/CE
du Parlement européen et du Conseil de l'Union européenne
du 17 juin 1999
relative à la taxation des poids lourds
pour l'utilisation de certaines infrastructures

Die Regierungen
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande und
des Königreichs Schweden,

Les Gouvernements
de la République fédérale d'Allemagne
du Royaume de Belgique
du Royaume du Danemark
du Grand-Duché de Luxembourg
du Royaume des Pays-Bas et
du Royaume de Suède,

Vertragsparteien des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen in der Fassung des Protokolls vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem genannten Übereinkommen, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet –

aufgrund der Annahme der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, im Folgenden als „Richtlinie“ bezeichnet,

in Anbetracht der auf der 2142. Tagung des Rates der Europäischen Union vom 30. November und 1. Dezember 1998 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung der Regierungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Luxemburgs, der Niederlande und Schwedens, alles zu tun, um ihre gemeinsame Benutzungsg Gebühr den in Artikel 7 Absatz 7 und in Anhang II der Richtlinie genannten neuen Höchstsätzen anzupassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Parties contractantes à l'Accord du 9 février 1994 relatif à la perception d'un droit d'usage pour l'utilisation de certaines routes par des véhicules utilitaires lourds, tel que modifié par le Protocole du 18 septembre 1997 relatif à l'adhésion du Royaume de Suède à l'Accord précité, dénommé ci-après «l'Accord»

Vu l'adoption de la Directive 1999/62/CE du Parlement européen et du Conseil de l'Union européenne du 17 juin 1999 relative à la taxation des poids lourds pour l'utilisation de certaines infrastructures, dénommée ci-après «la Directive»

Considérant la déclaration commune des Gouvernements de la Belgique, du Danemark, de l'Allemagne, du Luxembourg, des Pays-Bas et de la Suède de mettre tout en oeuvre afin d'aligner leur droit d'usage commun aux nouveaux taux maximaux prévus à l'article 7, paragraphe 7 et à l'annexe II de la Directive, faite à la 2142ème session du Conseil de l'Union européenne des 30 novembre et 1er décembre 1998,

sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Der erste Beweggrund der Präambel des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„aufgrund der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, die die Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 ersetzt,“.

Nach dem zweiten Beweggrund wird ein dritter Beweggrund angefügt:

„aufgrund der auf der 2142. Tagung des Rates der Europäischen Union vom 30. November und 1. Dezember 1998 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung der Regierungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Luxemburgs, der Niederlande und Schwedens, alles zu tun, um ihre gemeinsame Benutzungsgebühr den in Artikel 7 Absatz 7 und in Anhang II der Richtlinie genannten neuen Höchstsätzen anzupassen –“.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„Es gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge.“

Artikel 3

In Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens werden die Worte „Verfahren nach Artikel 9 der Richtlinie“ ersetzt durch:

„Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie“.

In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 7 Buchstabe d der Richtlinie“ ersetzt durch:

„Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie“.

In Absatz 3 werden die Worte „Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie“ ersetzt durch:

„Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie“.

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„Jede Vertragspartei kann für ihr Hoheitsgebiet Kraftfahrzeuge, die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie bezeichnet sind, von der Gebühr nach Artikel 3 befreien.“

Artikel 5

Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für ein Jahr beträgt für Kraftfahrzeuge

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1. mit bis zu drei Achsen | |
| a) ohne EURO-Einstufung | 960 Euro |
| b) EURO I | 850 Euro |
| c) EURO II und schadstoffärmer | 750 Euro |
| 2. mit vier oder mehr Achsen | |
| a) ohne EURO-Einstufung | 1 550 Euro |
| b) EURO I | 1 400 Euro |
| c) EURO II und schadstoffärmer | 1 250 Euro.“ |

Article premier

Le premier considérant du Préambule de l'Accord est remplacé par:

«Vu la Directive 1999/62/CE du Parlement européen et du Conseil de l'Union européenne du 17 juin 1999 relative à la taxation des poids lourds pour l'utilisation de certaines infrastructures, remplaçant la Directive 93/89/CEE du Conseil des Communautés européennes du 25 octobre 1993,».

Après le deuxième considérant un troisième considérant est ajouté:

«Vu la déclaration commune des Gouvernements de la Belgique, du Danemark, de l'Allemagne, du Luxembourg, des Pays-Bas et de la Suède, de mettre tout en oeuvre afin d'aligner leur droit d'usage commun aux nouveaux taux maximaux prévus à l'article 7, paragraphe 7 et à l'annexe II de la Directive, faits à la 2142ème session du Conseil de l'Union européenne des 30 novembre et 1er décembre 1998,».

Article 2

L'article 2, paragraphe 1er de l'Accord est remplacé par:

«Les définitions reprises à l'article 2 de la Directive 1999/62/CE du Parlement européen et du Conseil de l'Union européenne du 17 juin 1999 relative à la taxation des poids lourds pour l'utilisation de certaines infrastructures, s'appliquent au présent Accord.».

Article 3

A l'article 3, paragraphe 1er de l'Accord les mots «la procédure de l'article 9 de la Directive» sont remplacés par:

«la procédure de l'article 7, paragraphe 2, point b, ii de la Directive».

Au paragraphe 2 les mots «article 7, point d de la Directive» sont remplacés par:

«article 7, paragraphe 2, point b, i de la Directive».

Au paragraphe 3 les mots «article 7, point e de la Directive» sont remplacés par:

«article 7, paragraphe 6 de la Directive».

Article 4

L'article 4, paragraphe 2 de l'Accord est remplacé par:

«Sur leur territoire respectif, les Parties contractantes peuvent exempter les véhicules énumérés à l'article 6, paragraphe 2, point b de la Directive, du droit d'usage visé à l'article 3».

Article 5

L'article 8, paragraphe 1er de l'Accord est remplacé par:

«Le droit d'usage annuel, y compris les frais administratifs, s'élève pour les véhicules:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1. jusqu'à trois essieux: | |
| a. NON-EURO: | à 960 euro, |
| b. EURO I: | à 850 euro, |
| c. EURO II et moins polluants: | à 750 euro. |
| 2. à quatre essieux ou plus: | |
| a. NON-EURO: | à 1 550 euro, |
| b. EURO I: | à 1 400 euro, |
| c. EURO II et moins polluants: | à 1 250 euro.». |

Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für einen Monat beträgt für Kraftfahrzeuge

1. mit bis zu drei Achsen
 - a) ohne EURO-Einstufung 96 Euro
 - b) EURO I 85 Euro
 - c) EURO II und schadstoffärmer 75 Euro
2. mit vier oder mehr Achsen
 - a) ohne EURO-Einstufung 155 Euro
 - b) EURO I 140 Euro
 - c) EURO II und schadstoffärmer 125 Euro.“

Absatz 3 wird ersetzt durch:

„Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für eine Woche beträgt für Kraftfahrzeuge

1. mit bis zu drei Achsen
 - a) ohne EURO-Einstufung 26 Euro
 - b) EURO I 23 Euro
 - c) EURO II und schadstoffärmer 20 Euro
2. mit vier oder mehr Achsen
 - a) ohne EURO-Einstufung 41 Euro
 - b) EURO I 37 Euro
 - c) EURO II und schadstoffärmer 33 Euro.“

Absatz 4 wird ersetzt durch:

„Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für einen Tag beträgt für alle Fahrzeugklassen einheitlich 8 Euro.“

Absatz 5 wird ersetzt durch:

„Für Kraftfahrzeuge, die in Griechenland zugelassen sind, wird die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 für einen Zeitabschnitt von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie um die Hälfte verringert. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können beschließen, die Übergangszeit um jeweils ein Jahr zu verlängern, sofern die Europäische Kommission eine solche Verlängerung genehmigt.“

Absatz 7 wird ersetzt durch:

„Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird der Kurs für die Umrechnung des Euro in die verschiedenen Landeswährungen nach Artikel 10 der Richtlinie festgelegt.“

Artikel 6

Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„Für die Bearbeitung des Erstattungsantrags wird eine Verwaltungsgebühr von 25 Euro erhoben.“

Artikel 7

In Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens wird die Zeile „A = Jahresgebühr in Höhe von 1 250 ECU;“ ersetzt durch:

„A = Jahresgebühr in Höhe von 1 250 Euro;“.

Artikel 8

Im französischen Wortlaut des Artikels 20 des Übereinkommens wird das Datum „31 décembre 2010“ durch „31 décembre 2019“ ersetzt.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den letzten Tag folgt, an dem die jeweiligen Regierungen der

Le paragraphe 2 est remplacé par:

«Le droit d'usage mensuel, y compris les frais administratifs, s'élève pour les véhicules:

1. jusqu'à trois essieux:
 - a. NON-EURO: à 96 euro,
 - b. EURO I: à 85 euro,
 - c. EURO II et moins polluants: à 75 euro.
2. à quatre essieux ou plus:
 - a. NON-EURO: à 155 euro,
 - b. EURO I: à 140 euro,
 - c. EURO II et moins polluants: à 125 euro.».

Le paragraphe 3 est remplacé par:

«Le droit d'usage hebdomadaire, y compris les frais administratifs, s'élève pour les véhicules:

1. jusqu'à trois essieux:
 - a. NON-EURO: à 26 euro,
 - b. EURO I: à 23 euro,
 - c. EURO II et moins polluants: à 20 euro.
2. à quatre essieux ou plus:
 - a. NON-EURO: à 41 euro,
 - b. EURO I: à 37 euro,
 - c. EURO II et moins polluants: à 33 euro.».

Le paragraphe 4 est remplacé par:

«Le droit d'usage journalier, y compris les frais administratifs est, pour toutes les catégories de véhicules, fixé à 8 euro.».

Le paragraphe 5 est remplacé par:

«Pour les véhicules immatriculés en Grèce, le droit d'usage mentionné aux paragraphes 1 à 4 est, pendant une période de deux ans après l'entrée en vigueur de la Directive, réduit de moitié. Les Parties contractantes au présent Accord peuvent décider d'étendre la période transitoire d'année en année sous la condition que la Commission européenne autorise une telle extension.».

Le paragraphe 7 est remplacé par:

«Pour l'application du présent Accord, le taux de change de l'euro dans les différentes monnaies nationales est fixé conformément à l'article 10 de la Directive.».

Article 6

L'article 10, paragraphe 2, dernière phrase de l'Accord est remplacé par:

«Des frais administratifs de 25 euro sont prélevés pour l'examen de la demande de remboursement.».

Article 7

A l'article 13, paragraphe 2 de l'Accord la ligne «A = droit d'usage annuel de 1 250 ECU» est remplacé par:

«A = droit d'usage annuel de 1 250 euro.».

Article 8

Dans la version française de l'article 20 de l'Accord la date «31 décembre 2010» est remplacé par: «31 décembre 2019».

Article 9

(1) Le présent Protocole entre en vigueur le premier jour du mois suivant la dernière date à laquelle les Gouvernements res-

Kommission der Europäischen Union auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, dass die in ihrem jeweiligen Staat erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Verwahrer übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Übereinkommens die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen und teilt ihnen den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 2000 in dänischer, deutscher, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Kommission der Europäischen Union hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

pectifs ont notifié par écrit à la Commission de l'Union européenne par voie diplomatique, que les exigences constitutionnelles nécessaires à son entrée en vigueur dans leurs Etats respectifs, sont remplies.

(2) Le Dépositaire transmet aux Gouvernements de toutes les Parties contractantes à l'Accord les notifications visées au paragraphe 1er ainsi que la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Fait à Bruxelles, le 22 mars 2000, en langue allemande, danoise, française, néerlandaise et suédoise, chaque texte faisant également foi, dans un original déposé dans les archives de la Commission de l'Union européenne; celle-ci transmet à chaque Partie contractante une copie certifiée conforme.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique
van Daele

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
Pour le Gouvernement du Royaume du Danemark
Christoffersen

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Hofstetter

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
Schmit

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
Pour le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas
Bot

Für die Regierung des Königreichs Schweden
Pour le Gouvernement du Royaume de Suède
Lund

Denkschrift zu dem Protokoll

I. Allgemeines

Der EG-Verkehrsministerrat hatte am 19. Juni 1993 in Luxemburg nach jahrelangen Verhandlungen eine politische Einigung darüber erzielt, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft strecken- oder zeitbezogene Straßenbenutzungsgebühren auf Autobahnen einführen oder beibehalten können.

In Umsetzung dieser politischen Erklärung hatte der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Gemeinschaft am 25. Oktober 1993 die Richtlinie Nr. 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten verabschiedet.

Der EuGH erklärte die Richtlinie 93/89/EWG in seinem Urteil vom 5. Juli 1995 für nichtig, stellte jedoch ausdrücklich fest, dass die Wirkungen der für nichtig erklärten Richtlinie aufrechterhalten werden, bis der Rat in diesem Bereich eine neue Richtlinie erlassen hat.

Seit 1. Januar 1995 werden in der Bundesrepublik Deutschland Autobahngebühren für deutsche und ausländische Lkw ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht erhoben, deren Höchstsatz seit 1. Januar 2000 bei ca. 2 445 DM pro Jahr liegt. In Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Verkehrsminister Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Dänemarks und der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Juni 1993 in Luxemburg haben diese Länder ein Übereinkommen über die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen erarbeitet, das am 9. Februar 1994 in Brüssel unterzeichnet worden ist. Dieses Übereinkommen ist im Rahmen eines Vertragsgesetzes von den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes ergänzt um nationale Durchführungsbestimmungen (Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABBG) in nationales Recht umgesetzt worden.

Neben Deutschland haben auch Belgien und Dänemark eine entsprechende Gebührenpflicht zum 1. Januar 1995 eingeführt. Luxemburg ist zum 1. März 1995, die Niederlande sind zum 1. Januar 1996 gefolgt.

Schweden ist 1997 dem Übereinkommen beigetreten und hat die Gebührenpflicht für schwedische Lkw zum 1. Januar 1998, für alle übrigen Lkw zum 1. Februar 1998 eingeführt.

Auf der EU-Ratstagung Verkehr am 30. November/1. Dezember 1998 in Brüssel wurde eine politische Einigung über die Neufassung der Richtlinie 93/89/EWG erzielt. In einer Protokollerklärung auf der Ratstagung wurde festgelegt, dass die Regierungen der sechs Verbundländer Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande und Schweden alles daran setzen werden, ihre gemeinsame Benutzungsgebühr so schnell wie möglich an die neuen Höchstsätze anzupassen. Dabei soll zwischen der Jahres-, der Monats- und der Wochenbescheinigung dasselbe Verhältnis wie bei der derzeitigen Vereinbarung beibehalten werden.

Die politische Einigung zur Neufassung der Richtlinie 93/89/EWG wurde vom Rat der Europäischen Union am 18. Januar 1999 zu einem gemeinsamen Standpunkt formuliert. Das Europäische Parlament hat den gemeinsamen Standpunkt am 7. Mai 1999 gebilligt. Die Neufassung der Richtlinie ist als Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (L 187/42) am 20. Juli 1999 veröffentlicht worden.

Bei der Erhebung von zeitabhängigen Benutzungsgebühren bleibt es in der Richtlinie 1999/62/EG wie bei der Vorgängerrichtlinie 93/89/EWG bei zahlenmäßigen Höchstbeträgen. Diese werden mit Ausnahme der Tagesgebühr nunmehr emissionsabhängig gestaffelt. Für die emissionsärmsten Lkw ab vier Achsen (EURO II und schadstoffärmer) bleibt der Höchstbetrag bei 1 250 Euro jährlich, für die übrigen Lkw steigen die Höchstbeträge auf 1 400 Euro (EURO I) beziehungsweise 1 550 Euro (Fahrzeuge ohne EURO-Einstufung). Für Lkw bis höchstens drei Achsen beträgt die Jahresgebühr 750 Euro (EURO II), 850 Euro (EURO I) oder 960 Euro (ohne EURO-Einstufung). Die Monats- oder Wochengebühren werden ebenfalls nach Größe der Fahrzeugeinheiten differenziert, und zwar je nachdem, ob es sich um Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen oder mit mindestens vier Achsen handelt. Die Höchstsätze der Monats- und Wochengebühren stehen im Verhältnis zu der Dauer der Benutzung der betreffenden Infrastruktur. Die Tagesgebühr wird einheitlich für alle Lkw von bisher 6 auf 8 Euro festgesetzt.

In Griechenland zugelassene Lkw zahlen für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 2002 eine um 50 Prozent ermäßigte Gebühr.

Das vorliegende Änderungsübereinkommen vom 22. März 2000 passt das Übereinkommen vom 9. Februar 1994, ergänzt durch das Beitrittsprotokoll Schwedens vom 18. September 1997, an die in der Richtlinie 1999/62/EG genannten Gebührenhöchstsätze an und setzt die am 1. Dezember 1998 in Brüssel abgegebene Gemeinsame Erklärung der Verkehrsminister Belgiens, Dänemarks, Luxemburgs, der Niederlande, Schwedens und Deutschlands zur Anpassung der gegenwärtigen Gebührensätze an die in der neuen Richtlinie genannten Gebührensätze um.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 ersetzt den ersten Erwägungsgrund des Regierungsübereinkommens vom 9. Februar 1994 durch einen Erwägungsgrund, der nunmehr auf die – neue – Richtlinie 1999/62/EG Bezug nimmt.

Artikel 1 fügt darüber hinaus einen dritten Erwägungsgrund in das Übereinkommen ein, der auf die gemeinsame Erklärung der Verkehrsminister der sechs Verbundländer zur Anpassung der Gebührenhöchstsätze hinweist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ersetzt Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens. Es gelten nunmehr die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge. Soweit die Begriffsbestimmungen bereits in der Richtlinie 93/89/EWG enthalten sind, sind sie in der Nachfolgerichtlinie inhaltsgleich wiedergegeben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 passt die entsprechenden Passagen in Artikel 3 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 an die geltende Richtlinie 1999/62/EG an. Es handelt sich dabei um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 ersetzt Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die durch die Richtlinie 1999/62/EG bedingt ist.

Zu Artikel 5

Durch Artikel 5 des Änderungsübereinkommens werden die Absätze 1 bis 4 des Artikels 8 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 ersetzt. Es werden nunmehr die neuen Gebührensätze einschließlich der Verwaltungs-

kosten für die jeweiligen Entrichtungszeiträume, Fahrzeugklassen und Schadstoffverhalten festgelegt. Ersetzt wird ferner Artikel 8 Abs. 5 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 durch die Regelung der besonderen Gebührenermäßigung für Kraftfahrzeuge, die in Griechenland zugelassen sind.

Schließlich wird Artikel 8 Abs. 7 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 durch Artikel 5 des Änderungsübereinkommens ersetzt. Dies als Folge der Ersetzung des ECU durch den Euro als Währungsbezeichnung in der Europäischen Union sowie als redaktionelle Änderung, die durch die neue Richtlinie 1999/62/EG bedingt ist.

Zu den Artikeln 6 und 7

Die auf diesen Artikeln beruhenden Änderungen in Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und in Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 tragen der Ersetzung des ECU durch den Euro als Währungsbezeichnung in der Europäischen Union Rechnung.

Zu Artikel 8

Artikel 8 stellt im französischen Wortlaut des Artikels 20 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 die Jahreszahl der Geltungsdauer des Übereinkommens richtig.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Änderungsübereinkommens.

